

BVGer B-4263/2008 vom 5. August 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4263_2008

FR: TAF B-4263/2008 du 5 août 2008

IT: TAF B-4263/2008 del 5 agosto 2008

Regeste

Absolute Ausschlussgründe

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 67 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) kann das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Bei vollständiger oder teilweiser Gutheissung der Beschwerde weist das Gericht die Sache an die Vorinstanz zurück, sofern die mit dem bundesgerichtlichen Verfahren erreichte Abweichung in der Sache erheblich genug ist, um eine andere Kostenverteilung zu rechtfertigen (BGE 114 II 144 E. 4; Thomas Geiser, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 5 zu Art. 67 BGG). Dasselbe gilt in Bezug auf die Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren (Art. 68 Abs. 5 BGG; Thomas Geiser, a.a.O., N. 25 zu Art. 68 BGG). Im vorliegenden Fall ist die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen worden. Damit haben die Ziffern 2 und 3 des Entscheides B-7402/2006 vom 9. Januar 2008 als aufgehoben zu gelten.

E. 2

Die Verfahrens- und Parteikosten im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren B-7402/2006 sind so zu verlegen, wie wenn der Beschwerdeführer vor Bundesverwaltungsgericht nur teilweise, nämlich in Bezug auf die Markenmeldung 55442/2005, obsiegt hätte. Da das Bundesgericht dem Aufzugsverband die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zur Hälfte auferlegt hat, sind auch die Verfahrens- und Parteikosten vor Bundesverwaltungsgericht so zu verlegen, dass es dem hypothetischen hälftigen Obsiegen des Aufzugsverbandes als Beschwerdeführer vor Bundesverwaltungsgericht entspricht.

E. 3

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens B-7402/2006 zur Hälfte zu tragen (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Dem Institut für Geistiges Eigentum sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien zu bestimmen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG). Bei Markeneintragungen geht es um Vermögensinteressen. Die Gebühr bemisst sich folglich nach dem Streitwert (Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Markeneintragungsverfahren ist

das Interesse der beschwerdeführenden Partei am Aufwand einer neuen Markeneintragung und an der Vorbereitung der Markteinführung im Fall der Rückweisung der hängigen Markenmeldung zu veranschlagen. Mangels anderer streitwertrelevanter Angaben ist der Umfang der Streitsache nach Erfahrungswerten auf Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 festzulegen (BGE 133 III 490 E. 3.3 mit Hinweisen). Somit ist im vorliegenden Fall eine um die Hälfte reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'250.00 zu erheben. Mit diesem Betrag ist der im Verfahren B-7402/2006 erhobene Kostenvorschuss von Fr. 3'500.00 zu verrechnen. Der Restbetrag in Höhe von Fr. 2'250.00 ist dem Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmer zurückzuerstatten.

E. 4

Besteht keine unterliegende Gegenpartei, ist die Parteientschädigung derjenigen Körperschaft oder autonomen Anstalt aufzuerlegen, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG, SR 172.010.31) hat die Vorinstanz im Verfahren 7402/2006 als autonome Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gehandelt. Sie ist in eigenem Namen mit dem Vollzug des Markenschutzgesetzes, namentlich der Führung des Registers beauftragt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b IGEG). Gestützt darauf hat sie in Bezug auf die im Verfahren B-4702/2006 angefochtenen Verfügungen in eigenem Namen die dafür vorgesehene Gebühr erhoben. Demnach ist das Institut für Geistiges Eigentum zur Zahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten. Die im Verfahren B-7402/2006 festgesetzte Entschädigung von Fr. 3'500.00 ist dem Verfahrensausgang entsprechend zu reduzieren, wobei auch der Parteiaufwand für das vorliegende Verfahren mitabzugelten ist. Demnach erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 2'000.00 angemessen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2, Art. 9 und Art. 14 VGKE).

E. 5

Mit der Spruchgebühr für das Verfahren B-7402/2006 sind auch die Kosten für das vorliegende Verfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht abgegolten. Der entstandene (bescheidene) Parteiaufwand ist im Rahmen der Bemessung der Parteientschädigung für das Verfahren B-7402/2006 berücksichtigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.